Gebühren und Vergütungen der BSV

Gebühren

Bienensachverständige erhalten für ihre Tätigkeit vom zuständigen Landkreis Kostenerstattungen und Vergütungen.
Man unterscheidet zwischen Gebühren für die Ausstellung von Gesundheitsbescheinigungen und Vergütungen für andere Tätigkeiten im Auftrag des Veterinäramtes.

Die Rechtsgrundlage zu den Gebühren für die Ausstellung von Gesundheitsbescheinigungen war die

„Verordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum über die Gebühren der Bienensachverständigen vom 29. Oktober 2001“, veröffentlicht im Gesetzblatt für Baden-Württemberg Nr. 18/2001,

in der die Gebührensätze (Gesundheitsbescheinigung bis zu 5 Völkern 8,00 €, für jedes weitere Volk 0,65 € bis zum Höchstbetrag von 30,00 €) **einheitlich** festgelegt waren.

Nach Mitteilung von Herrn Dr. Neumann, Staatliche Tierärztliche Untersuchungsamt (STUA) - Diagnostikzentrum - Aulendorf vom 04.11.2021 ist diese Gebührenverordnung für BSV seit 2004 nicht mehr gültig. Sie wurde mit dem

„Gesetz zur Neuregelung des Gebührenrechts vom 14. Dez. 2004“*, veröffentlicht im Gesetzblatt Baden-Württemberg vom 14.02.2004, S. 895,*

aufgehoben, weshalb die Gebühren für BSV seitdem auf Landkreisebene auch für BSV festzulegen wären. Auf der Grundlage dieses Gesetzes haben die Land- und Stadtkreise in Baden-Württemberg Gebührenverordnungen erlassen.
Allerdings fallen die Gebührensätze für BSV in Baden-Württemberg nun unterschiedlich hoch aus. Es kann sein, dass man in einem Land- oder Stadtkreis für eine Gesundheitsbescheinigung weiterhin nur den Höchstbetrag von 30,00 € begleichen muss, während in anderen Land- oder Stadtkreisen bis zu 50,00 € (und teilweise mehr) bezahlen muss. Unerfreulich für den, der dort Bienen hält und eine Gesundheitsbescheinigung benötigt.

Offensichtlich ist diese Gebührenneuregelung noch nicht hinreichend bekannt, da einige Veterinärämter in Baden-Württemberg weiterhin die alte Gebührenverordnung für BSV anwenden. Leicht zu erkennen auf dem Formular Gesundheitsbescheinigung, da dort die Rechtsgrundlage für die Gebührenerhebung benannt werden muss.

Vergütungen

Vergütungen für sonstige Tätigkeiten von BSV erfolgen auf Weisung des Veterinäramtes. Hierzu besagt der Erlass des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum vom 16.04.1996, Az.: 34-9112000 (und die Anlage 1 über die Erhöhung der Vergütungen der Bienensachverständigen GABl. vom 26. September 2001 Nr. 14 S. 968):

Vergütung der Bienensachverständigen

Die Bienensachverständigen erhalten für ihre Tätigkeit eine Vergütung.

- Sie beträgt 4,35 EUR für jede angefangene halbe Stunde der Geschäftsdauer, höchstens jedoch 87,- EUR für einen Tag.
- Die Vergütung wird für die Zeiten des Hin- und Rückwegs und für die Dauer des eigentlichen Dienstgeschäfts, insbesondere die Arbeit am Bienenstand, gewährt.
- Sie wird auch für die Teilnahme an Ausbildungslehrgängen nach der Bestellung zum Bienensachverständigen und für die Teilnahme an Dienstversammlungen und Fortbildungsveranstaltungen gezahlt.

Neben der Vergütung nach Nummer 3.7.1 erhalten die Bienensachverständigen Reisekostenvergütung nach den für Landesbeamte jeweils geltenden Bestimmungen.
Tage- und Übernachtungsgelder werden nach den Sätzen der Reisekostenstufe A bemessen.
Das **Tagegeld** beträgt hiernach:

Bei einer Abwesenheit von (eintägig)
Mehr als 6 bis 8 Stunden 3,83 EUR
Mehr als 8 bis 10 Stunden 6,39 EUR
Mehr als 10 bis 12 Stunden 8,95 EUR
Mehr als 12 Stunden 12,78 EUR
Das Tagegeld (mehrtägig) beträgt 16,87 EUR
Das Übernachtungsgeld beträgt 14,32 EUR

Als **Reisekostenvergütung** werden gewährt:

Ersatz der durch die Benützung von öffentlichen, regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln entstehenden tatsächlichen Auslagen (Fahrkarte 2. Kl.).

Wegstreckenentschädigung für die Benützung des eigenen Fahrzeuges:

Kraftfahrzeuge mit einem Hubraum über 600 ccm 19 *Cent (aktuell **0,30 €/**Stand 2021)* je km *(Hin- und Rückweg)*, mit einem Hubraum bis 600 ccm 14 Cent je km.
Der Hubraum ist in der Reisekostenrechnung anzugeben.
Die Vergütung erfolgt anhand eines Kostenverzeichnisses, in das die Arbeiten, Fahrten und Auslagen durch den BSV eingetragen werden.